



Landratsamt Emmendingen

Hausanschrift: Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen

Eingang: Cornelia-Passage

Zentrale: Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-400

E-mail: mail@landkreis-emmendingen.de

Internet: <http://www.landkreis-emmendingen.de>

Öffnungszeiten (allgemein): Mo, Do, Fr, 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.30 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr, Mi keine

Straßenverkehrsamt: Schwarzwaldstr. 4

Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zusätzlich Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Landratsamt Emmendingen – Postfach 1120 – 79301 Emmendingen

Gemeinde Rheinhausen
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 95
79365 Rheinhausen

Rechts- und Kommunalamt

Frau Ysker

Telefon: 07641/451-325

Telefax: 07641/451-440

E-mail: i.ysker@landkreis-emmendingen.de

Haus am Festplatz – Schwarzwaldstr. 4

Zimmer: 308

Datum: 21.12.2011

(Bitte bei Antwort angeben)

Unser Zeichen: 902.41 Ys

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
15.12.2011

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Rheinhausen für das Haushaltsjahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2011 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg bestätigt.

Sie kann damit vollzogen werden.

Der in § 1 Ziffer 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.550.000 € wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von

780.000 €

in Worten: Siebenhundertachtzigtausend Euro

genehmigt.

Im Übrigen erhält die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile im Sinne der §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 2 GemO.



Festplatz am Elzdamm, gebührenfrei
Parkplatz "Am alten Schloss"
gebührenpflichtig



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau (BLZ 680 501 01) 20 014 344
IBAN: DE54 68050101 0020014334
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Zum Haushaltsplan wird Folgendes bemerkt:

Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist erfreulicherweise festzustellen, dass sich die Nettoinvestitionsraten stetig positiv entwickeln:

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015
Zuführung zum Vermögenshaushalt	537.100	553.900	491.350	563.200
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0	0	0	0
= Investitionsrate	537.100	553.900	491.350	563.200
./. Ordentliche Tilgung	144.700	176.400	168.600	167.400
= Nettoinvestitionsrate	392.400	377.500	322.750	395.800

Da im Haushaltsjahr keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind und die Gemeinde Rheinhausen Ende 2011 Kredite abgelöst hat, konnte die Pro-Kopf-Verschuldung von 948,03 € (Ende 2010) auf aktuell 824,26 € reduziert werden. Die Gemeinde Rheinhausen plant Ende des Haushaltsjahres 2012 eine weitere Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung auf 782 €.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung geht hervor, dass die Verschuldung der Gemeinde Rheinhausen wieder ansteigen wird, da Investitionen im Jahr 2013 geplant sind. Insoweit möchten wir trotz der aktuell positiven Entwicklung des Haushalts darauf hinweisen, dass weiterhin Maßnahmen zum Schuldenabbau vorgenommen werden sollten.

Der im Haushaltsplan 2012 ausgewiesene **Rücklagenbestand** überschreitet die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO geringfügig um 13.123 €.

Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gem. § 86 Abs. 4 GemO nur insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Somit bedarf der in der Haushaltssatzung beschlossene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.550.000 € nur der Genehmigung in Höhe von 780.000 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung konnte in reduzierter Höhe genehmigt werden, weil nach der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung durch diese Verpflichtungen der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

Es wird gebeten, die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO). In der Bekanntmachung ist auf das Auslegen hinzuweisen. Den Vollzug bitten wir uns anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

